S 1 AS 386/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AS 386/05
Datum	17.01.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 6. April 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. August 2005 und unter Aufhebung des Bescheids vom 27. Oktober 2005 (bezÃ¼glich RÃ¼cknahme) verurteilt, es bei der Leistungsbewilligung fÃ¼r C. A. fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. MÃ¤rz 2005 zu belassen.
II. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.
III. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger 3/5 der auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Geltend gemacht ist die RÃ¼cknahme bzw. Einstellung der Leistungsbewilligung betreffend den Sohn C. (geboren 1990) fÃ¼r den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.05.2005. Der KlÃ¤ger hat die deutsche StaatsangehÃ¶rigkeit, ebenso der Sohn C â¦ Die Ehefrau hat die tÃ¼rkische StaatsangehÃ¶rigkeit beibehalten.

Der KlÃ¤ger hatte zum 01.01.2005 fÃ¼r sich, die Ehefrau und seine Kinder Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gestellt. BezÃ¼glich des Sohns C. wurde im Antragsformular angegeben, dass sich der Sohn zur Ausbildung an der Volksschule der S.-UniversitÃ¤t befinde.

Die Beklagte bewilligte die gesetzlichen Leistungen mit Bescheid vom 16.12.2004 fÃ¼r den KlÃ¤ger, die Ehefrau und alle Kinder. Beim Folgeantrag wurde der Beklagten bekannt, dass der Sohn schon seit Herbst 2003 die Schule in der TÃ¼rkei besucht und nur in den Ferien bei den Eltern in Deutschland ist.

Mit Bescheid vom 06.04.2005 wurde die Leistungsbewilligung fÃ¼r den Sohn C. ab 01.01.2005 zurÃ¼ckgenommen, die Weiterbewilligung ab dem 01.04.2005 abgelehnt.

Dagegen legte der KlÃ¤ger am 26.04.2005 Widerspruch ein. Der Sohn habe seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in A., werde im Juni 2006 nach Deutschland kommen und dann die Schule in Deutschland besuchen.

Im Weiteren wurde der Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 24.08.2005 zurÃ¼ckgewiesen. Der Sohn gehÃ¶re nicht zur Haushaltsgemeinschaft.

Dagegen legte der KlÃ¤ger durch seine BevollmÃ¤chtigte am 20.09.2005 Klage zum Sozialgericht Augsburg ein.

Im Weiteren kam der Sohn C. im Juni 2005 wieder nach A. und besuchte die Volksschule in A.-O â¦ Daraufhin wurden von der Beklagten mit Bescheid vom 27.10.2005 fÃ¼r C. wieder Leistungen bewilligt. Zwischenzeitlich ist der Sohn seit 20.12.2005 wieder an die Schule in der TÃ¼rkei zurÃ¼ckgegangen.

Mit einem weiteren Bescheid vom 27.10.2005 wurde die Leistungsbewilligung â diesmal ausdrÃ¼cklich auf Â§ 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) gestÃ¼tzt â fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2005 bis 31.03.2005 zurÃ¼ckgenommen und die entsprechende Erstattung geltend gemacht.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 17.01.2006 beantragte die BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers,

die Beklagte unter (anteiliger) Aufhebung des Bescheids vom 06.04.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.08.2005 und unter (anteiliger) Aufhebung des Bescheids vom 27.10.2005 (RÃ¼cknahme) zu verurteilen, fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2005 bis 30.05.2005 die gesetzlichen Leistungen nach SGB II fÃ¼r den Sohn C. zu belassen bzw. zu gewÃ¤hren.

Die Vertreterin der Beklagten beantragte im Termin

die Klageabweisung.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten sowie der Klageakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist im entschiedenen Umfang begrÃ¼ndet.

FÃ¼r die Zeit vom 01.01.2005 bis 31.01.2005 lagen die Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme nach Â§ 45 SGB X nicht vor.

Leistungsberechtigte fÃ¼r Leistungen nach SGB II sind Personen, die ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II). Nicht erwerbsfÃ¤hige AngehÃ¶rige, die mit erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld (Â§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶ren die dem Haushalt angehÃ¶renden minderjÃ¤hrigen unverheirateten Kinder des erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rftigen (Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II wurde durch das Kommunale Optionsgesetz vom 30.07.2004 (BGBl I, 2014) nochmals neu gefasst. Der Ausschuss fÃ¼r Wirtschaft und Arbeit hat in seinem Abschlussbericht vom 28.04.2004 den Regelungsgehalt des neugefassten Absatz 3 Nr. 4 umschrieben (BT-Drucks. 15/2997, S. 24): Die Ãnderung enthÃ¤lt abschlieÃend all diejenigen Fallkonstellationen, in denen minderjÃ¤hrige Kinder zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶ren. Dies sind die dem Haushalt angehÃ¶renden minderjÃ¤hrigen unverheirateten Kinder des erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rftigen â¦

Das bedeutet, dass es sich um die unverheirateten im Haushalt lebenden Kinder handeln muss (vgl. Spellbrink in Eicher/Spellbrink, Kommentar SGB II Â§ 7 RdNr. 30).

Bei einer auf Dauer angelegten Schulausbildung im Ausland ist diese Haushaltsaufnahme nur fÃ¼r die Zeiten der tatsÃ¤chlichen Anwesenheit im Haushalt (z. B. in den Schulferien) zu bejahen. Dem Haushalt gehÃ¶ren die Kinder an, wenn sie sich in einem auf Dauer angelegten Erziehungs- und BetreuungsverhÃ¤ltnis familienhafter Art mit dem erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rftigen befinden. Die Wohnung, in der sich der Haushalt befindet, muss der Mittelpunkt der Rechtsbeziehungen des Kindes sein. Nur eine vorÃ¼bergehende rÃ¤umliche Trennung schlieÃt die Einbeziehung in den Haushalt nicht aus (LÃ¶schau-Marschner, Zusammenlegung von Arbeitslosen und Sozialhilfe â Praxishandbuch, RdNr. 180). Der Sohn C. ist demgegenÃ¼ber wÃ¤hrend der langen Abwesenheitszeiten im Ausland bei Verwandten untergebracht. Ein Erziehungs- und BetreuungsverhÃ¤ltnis familienhafter Art im Haushalt des KlÃ¤gers besteht in diesen Zeiten nicht.

Es kann deswegen offen bleiben, ob die weitere Voraussetzung des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland erfÃ¼llt ist. Dies wird wohl im Anschluss an die Rechtsprechung zum gleichgelagerten Begriff im Kindergeldrecht eher zu bejahen sein (vgl. Felix, Kommentar Kindergeldrecht, Â§ 63 Einkommensteuergesetz, RdNr. 165).

Ein weitergehender Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik TÃ¼rkei Ã¼ber soziale Sicherheit (BGBl. II 1965, S. 1170). In Art. 33 des Abkommens ist nur die Behandlung des Kindergelds fÃ¼r Arbeitnehmer geregelt. Die neuen Leistungen nach SGB II sind in das Abkommen nicht einbezogen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes. Es war der anteilige Erfolg der Klage zu berÃ¼cksichtigen.

â□□

Erstellt am: 25.01.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024